



## Präventiver Restrukturierungsrahmen

- Ablauf nach §§ 1 ff. StaRUG -

1

### Krisenfrüherkennung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StaRUG)

Die Geschäftsführung überwacht fortlaufend die Entwicklung bzgl. Krisenanzeichen  
Instrumentarien zur frühzeitigen Erkennung von Krisenanzeichen ergeben sich aus § 107 StaRUG

Erkennen Sie Krisenanzeichen, dann

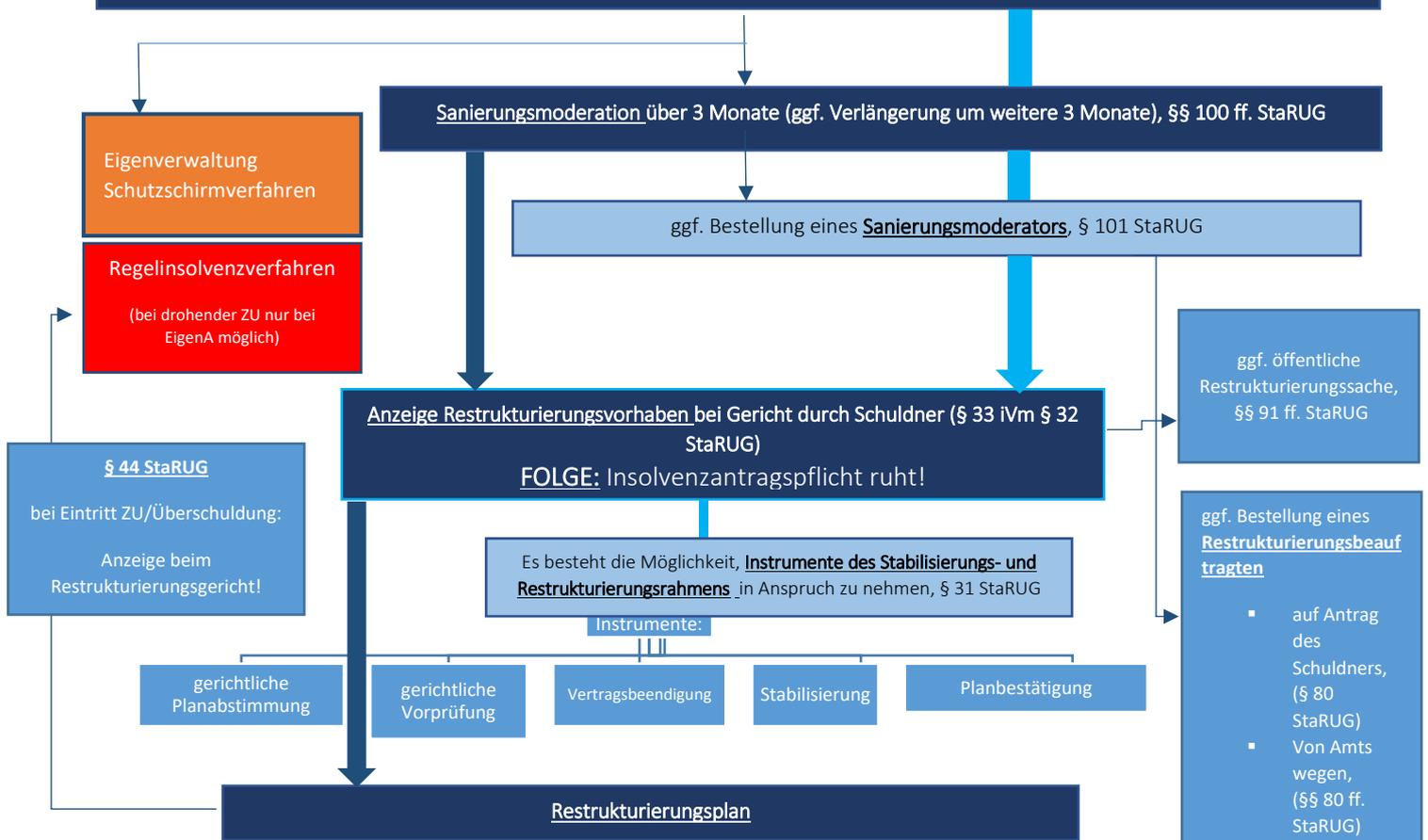
- ergreifen Sie Gegenmaßnahmen,
- berichten Sie den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen, und
- wirken auf die Befassung anderer Organe hin

(vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2, 3 StaRUG)

Stellen Sie eine drohende Zahlungsunfähigkeit fest,

- sind die Interessen der Gläubiger durch die Geschäftsleitung und Überwachungsorgane zu wahren;
- bei Pflichtverletzung droht Haftung

(vgl. § 2 Abs. 1 und 2, § 3 StaRUG)





## Restrukturierungsplan

- Anforderungen, §§ 7-18 StaRUG
- gestaltbare Rechtsverhältnisse, § 4 StaRUG
- ggf. Beteiligung der Arbeitnehmer, § 99 StaRUG

## Planangebot (§ 19 StaRUG)

### Außergerichtliche Planannahme (§§ 19 ff. StaRUG)

- ggf. Erörterungs- und Abstimmungstermin (§§ 22, 23 StaRUG)
- Stimmrechte, § 26 StaRUG
- Erforderliche Mehrheiten, §§ 27 ff. StaRUG
- Minderheitenschutz, § 71 StaRUG
- Cram-Down / eingeschränkte Prioritätsregel §§ 28 ff. StaRUG

### Gerichtliche Planannahme (§§ 47 StaRUG)

- ggf. Vorprüfung (§§ 48 bis 50 StaRUG)
- ggf. Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 47 StaRUG)
- Stimmrechte, § 26 StaRUG
- Erforderliche Mehrheiten, §§ 27 ff. StaRUG
- Minderheitenschutz, § 71 StaRUG
- Cram-Down, §§ 29 ff. StaRUG

Annahme des Plans

Ablehnung des Plans

Annahme des Plans

Ablehnung des Plans

ggf. Antrags auf gerichtliche Bestätigung gem. § 67 StaRUG mit  
ggf. vorherige Anhörung der Planbetroffenen, § 68 StaRUG

Versagung der  
Bestätigung, § 70  
StaRUG

### Bestätigung des Plans

- Wirkungen des bestätigten Plans, §§ 74 StaRUG
- Planüberwachung, § 74 StaRUG
- Planerfüllung

Sofortige Beschwerde  
(§ 73 StaRUG)